

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (B2B)



der 3D-Holz Design

für CNC-, CAD-/CAM-, 3D-Fräs-, Entwicklungs- und Fertigungsleistungen  
(Stand: Mai 2026)

## 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## 2. Angebote, Auftragsbestätigung und technische Daten

Maßgeblich für Art, Umfang und technische Ausführung der Leistung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers. Bei Widersprüchen zwischen Angebot, Zeichnungen, Datensätzen, technischer Kommunikation und Auftragsbestätigung hat die Auftragsbestätigung Vorrang.

CAD-/CAM-Daten sind grundsätzlich im Maßstab 1:1 und in Millimetern anzulegen. Sämtliche Daten müssen geometrisch sauber, vollständig und für die vorgesehene Fertigung geeignet aufgebaut sein. Übliche Datenformate sind insbesondere dwg, dxf, step, igs, sat, stl, 3dm oder vergleichbare industriegängige Formate.

Fertigungsrelevante Geometriefehler, unvollständige Konturen oder sonstige Unstimmigkeiten innerhalb der übermittelten Daten können unmittelbar in die Fertigung übernommen werden, sofern diese für den Auftragnehmer nicht offensichtlich erkennbar sind.

Neue oder geänderte Datensätze sind eindeutig als solche zu kennzeichnen. Daten sind mit sinnvoller Layerstruktur bereitzustellen. Offene Konturen, Mehrfachkonturen, segmentierte Bögen oder geometrisch fehlerhafte Elemente können zusätzlichen Bearbeitungsaufwand verursachen.

Bildschirmdarstellungen, Vorschauen oder Darstellungsfehler innerhalb von CAD-/CAM-Systemen ersetzen keine technische Prüfung der Daten durch den Auftraggeber.

Eine umfassende technische Prüfung der vom Auftraggeber bereitgestellten Daten, Konstruktionen oder Fertigungsvorgaben erfolgt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

Die Aufbereitung, Nachbearbeitung, Vektorisierung, Rekonstruktion oder Korrektur von Daten stellt eine gesondert vergütungspflichtige Leistung dar.

Der Auftraggeber hat sämtliche Zeichnungen, Datensätze, Maßangaben und technischen Vorgaben vor Produktionsbeginn eigenverantwortlich zu prüfen und freizugeben.

Wiederholaufträge setzen identische Datengrundlagen, Geometrien und Materialien voraus. Eine technische Kompatibilität historischer Datensätze kann insbesondere aufgrund geänderter Softwarestände, Werkzeuge, Materialien oder Fertigungsprozesse nur eingeschränkt gewährleistet werden.

## 3. Leistungs-, Informations- und Mitwirkungspflichten

Materialanlieferungen dürfen ausschließlich nach vorheriger Abstimmung erfolgen.

Eine umfassende Eingangskontrolle kundenseitig bereitgestellter Materialien, insbesondere hinsichtlich verdeckter Materialmängel, erfolgt nicht. Verdeckte Fehlstellen oder Materialmängel können teilweise erst während der Bearbeitung sichtbar werden. Eine Haftung hierfür wird im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Zusätzlicher Aufwand aufgrund solcher Materialmängel wird gesondert berechnet.

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer vor Bearbeitungsbeginn schriftlich auf außergewöhnlich hohe Materialwerte, Einzelstücke, Prototypen, nicht ersetzbare Werkstücke oder sonstige besonders schadensanfällige Materialien hinzuweisen.

Erfolgt ein solcher Hinweis nicht, gilt ein branchenüblicher Materialwert als vereinbart.

Eine besondere Verwahrungs-, Prüfungs-, Sicherungs- oder Versicherungspflicht für kundenseitig bereitgestellte Materialien besteht ausschließlich bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

Für Verlust, Beschädigung, Fehlbearbeitung oder Untergang außergewöhnlich hochwertiger oder nicht ersetzbarer Materialien haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich zulässig.

Bei der Bearbeitung von Materialien, deren Fräs-, Schleif- oder Reststoffe nicht thermisch verwertet werden können, können zusätzliche Entsorgungs- oder Recyclingkosten nach Aufwand berechnet werden. Diese Kosten sind nicht zwingend Bestandteil vorheriger Angebote oder Kalkulationen.

Holz- und Holzwerkstoffe unterliegen hygroskopischen Materialeigenschaften sowie materialbedingten Spannungen. Sofern keine ausdrücklich abweichenden Toleranzen schriftlich vereinbart wurden, gelten abhängig von Bearbeitungsart und Werkstoff die nachfolgenden HT-Toleranzbereiche als vereinbart.

Grundlage hierfür ist DIN 68101.

DIN 68101	2D-Bearbeitung	3D-Bearbeitung
Einseitige Bearbeitung	HT10	HT15
Mehrseitige Bearbeitung	HT15	HT25
Allseitige Bearbeitung	HT15	HT25

Materialspannungen oder verdeckte Materialeigenschaften können insbesondere nach Fräs- oder Bearbeitungsvorgängen sichtbar werden. Engere Toleranzanforderungen bedürfen grundsätzlich einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung vor Fertigungsbeginn.

Sichtseiten, Maserungsrichtungen, Winkelkanten, Verbinder, Anleimer sowie vergleichbare fertigungstechnisch relevante Angaben sind eindeutig mitzuteilen.

Funktions-, Passungs- oder Bezugszusammenhänge zwischen einzelnen Bauteilen sind vor Fertigungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

Der Auftraggeber hat eigenverantwortlich zu prüfen, ob die vorgesehene Fertigung technisch umsetzbar ist und mit seinen betrieblichen Anforderungen kompatibel ist.

## 4. Vertragspreise und Preisänderungen

Zusätzliche Leistungen oder Mehraufwendungen aufgrund fehlerhafter Daten werden gesondert nach Aufwand vergütet.

Erfolgt der Abruf vereinbarter Teilmengen in geringeren Losgrößen oder Fertigungschargen als ursprünglich kalkuliert, ist der Auftragnehmer berechtigt, angemessene Preiszuschläge zu berechnen.

Erstanlage-, Entwicklungs-, Programmier-, Konstruktions- oder Datenaufbereitungskosten stellen eigenständige Vorleistungen dar und sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Dies gilt auch dann, wenn ein Folgeauftrag nicht zustande kommt oder vom Auftragnehmer abgelehnt wird.

Zusätzlich individuell verhandelte Zusatz-, Kulanz- oder Sonderleistungen außerhalb des ursprünglich vereinbarten Leistungsumfangs begründen keine eigenständigen Gewährleistungs-, Nachbesserungs- oder Ersatzansprüche, soweit gesetzlich zulässig.

Bei zusätzlich individuell verhandelten Zusatz-, Kulanz- oder Sonderleistungen entfällt zudem eine etwaige Skontogewährung pauschal.

## 5. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Auftragnehmers.

Eine Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für den Auftragnehmer. Bei Verarbeitung mit fremden Waren erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes.

Der Auftraggeber tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an den Auftragnehmer ab.

Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 6. Leistungshindernisse / höhere Gewalt

Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt, Lieferkettenstörungen, Energieausfällen, Rohstoffmangel, Streik, behördlichen Maßnahmen oder vergleichbaren unvorhersehbaren Ereignissen.

Bei Zahlungsverzug oder ausbleibendem Eingang vereinbarter Abschlags-, Voraus- oder Sicherheitszahlungen verlängern sich vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen entsprechend.

Liefer- und Leistungsfristen stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung durch Zulieferer, Vorlieferanten und externe Dienstleister, sofern deren Leistungen für die Vertragserfüllung erforderlich sind und die Verzögerung für den Auftragnehmer nicht vorhersehbar war.

Verzögerungen aufgrund ausbleibender Materialverfügbarkeit, verspäteter Zulieferungen, Werkzeugengpässen, Maschinenstillständen bei Vorlieferanten oder sonstigen nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Fremdleistungen begründen keinen Verzug des Auftragnehmers, soweit dieser die Verzögerung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Wird die Leistung dauerhaft unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## 7. CNC-Programme und technische Umsetzung

Sofern CNC-Programme für kundenseitige Maschinen erstellt oder bereitgestellt werden, erfolgt dies ausschließlich auf Grundlage der vom Auftraggeber übermittelten Maschinen-, Werkzeug- und Parameterdaten.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Werkzeugdaten, Werkzeugnummern, Werkzeuggeometrien sowie maschinenbezogenen Parameter vollständig und aktuell bereitzustellen.

Änderungen an Werkzeugdaten, Werkzeugständen, Maschinenkonfigurationen, Steuerungen, Softwareständen oder sonstigen fertigungsrelevanten Parametern können das Bearbeitungsergebnis beeinflussen.

Eine Gewähr für die dauerhafte technische Kompatibilität oder unveränderte Reproduzierbarkeit der Programme kann insbesondere bei späteren Änderungen der kundenseitigen Fertigungsumgebung nicht übernommen werden.

Eine Haftung für die tatsächliche Ausführung auf kundenseitigen Maschinen wird nicht übernommen, da der Auftragnehmer keinen Einfluss auf Maschinenzustand, Werkzeugdaten, Bedienung, Wartungszustand oder sonstige fertigungsrelevante Gegebenheiten beim Auftraggeber hat.

Vor erstmaliger Ausführung sind geeignete Testläufe, Simulationen und Sicherheitsprüfungen durchzuführen.

## 8. Annahmeverzug und Gefahrübergang

Mit Übergabe an Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Transportdienstleister geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

Bei verspäteter Abholung erfolgt die Einlagerung der Ware auf Risiko des Auftraggebers.

Entstehende Lager-, Verwaltungs- oder Vorhaltungskosten können gesondert berechnet werden. Die Vergütung bleibt unabhängig von der tatsächlichen Abholung fällig.

Eine Transportversicherung erfolgt ausschließlich nach ausdrücklicher Vereinbarung.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, für eingelagerten Warenbestand einen gesonderten Versicherungsschutz gegen Brand, Diebstahl, Vandalismus oder vergleichbare Ereignisse vorzuhalten.

## 9. Kündigung / Sicherheiten

Bereits angefallene Entwicklungs-, Programmier-, Konstruktions-, Einrichtungs- oder Datenaufbereitungsleistungen sind auch bei Kündigung, Stornierung oder Nichtfortführung des Projektes vollständig zu vergüten.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach § 650f BGB angemessene Sicherheiten für die vereinbarte Vergütung zu verlangen.

## 10. Abnahme

Die Leistung gilt insbesondere dann als abgenommen, sobald die gelieferten Werkstücke durch den Auftraggeber oder durch Dritte in dessen Auftrag weiterverarbeitet, beschichtet, montiert, eingebaut, verändert oder genutzt werden.

Erfolgt innerhalb von 12 Werktagen nach Fertigstellungsmitteilung keine ausdrückliche Abnahme oder wird die Leistung genutzt, gilt diese ebenfalls als abgenommen.

## 11. Rügepflichten

Offensichtliche Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind innerhalb von sieben Werktagen schriftlich anzuzeigen.

Beanstandete Ware darf ohne vorherige Abstimmung nicht weiterverarbeitet, verändert oder eingebaut werden.

Beanstandete Ware ist dem Auftragnehmer auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen oder zurückzusenden.

Verweigert der Auftraggeber die Nachbesserung oder Prüfung, entfallen entsprechende Mängelansprüche.

## 12. Vergütung und Zahlung

Rechnungen sind sofort nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Neukunden Inland ab 10.000 € Nettoauftragswert: 50 % Vorkasse.

Bestandskunden Inland ab 15.000 € Nettoauftragswert: 50 % Vorkasse.

Neukunden EU-Ausland / Drittland: 100 % Vorkasse.

Rechnungen können elektronisch per E-Mail übermittelt werden.

## 13. Mängelgewährleistung

Materialspannungen, hygroskopische Veränderungen, Klimaeinflüsse, Temperatur, Luftfeuchtigkeit oder Baufeuchte stellen keinen Mangel dar.

Branchenübliche Farb-, Struktur-, Material-, Furnier- oder Oberflächenabweichungen, insbesondere bei Nachbestellungen oder chargenabhängigen Materialien, stellen keinen Mangel dar.

Branchenübliche oder materialbedingte Abweichungen hinsichtlich Farbe, Maserung, Struktur, Oberfläche, Glanzgrad, Furnierbild, Schichtaufbau, Materialverhalten oder Maßhaltigkeit stellen insbesondere bei Holz-, Holzwerkstoff-, Kunststoff-, Verbund- oder Naturmaterialien keinen Mangel dar.

Dies gilt insbesondere bei Nachbestellungen, Folgechargen, Serienfertigungen, Nachproduktionen oder materialbedingt abweichenden Rohstoffchargen.

Geringfügige Verzüge, Spannungsbewegungen oder Maßveränderungen infolge materialtypischer Eigenschaften oder nachträglicher Spannungsfreisetzungen begründen keinen Mangel, sofern die technische oder funktionale Verwendbarkeit hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Kosten des Aus-, Rück- oder Wiedereinbaus werden ausschließlich übernommen, soweit dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## 14. Haftung

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung des Auftragnehmers für leicht fahrlässig verursachte Schäden der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf den jeweiligen Nettoauftragswert der betroffenen Leistung begrenzt.

Weitergehende Haftungen, insbesondere für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden, sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

## 15. Datenarchivierung und Vorrichtungen

Ein Anspruch auf Herausgabe von CAD-, CAM-, CNC- oder sonstigen Fertigungsdaten besteht nicht.

Die technische Kompatibilität historischer Datensätze wird ausschließlich für maximal drei Jahre ab letzter Auftragserteilung gewährleistet.

Nach Ablauf dieses Zeitraums können erneute Prüf-, Entwicklungs- oder Erstanlagekosten entstehen.

Für die Einlagerung von Schablonen, Vorrichtungen oder sonstigen Fertigungshilfen können gesonderte Lager- oder Vorhaltungskosten berechnet werden.

Projektbezogene CAD-, CAM-, CNC-, Fertigungs- und Auftragsdaten können nach Abschluss des Projektes nach Möglichkeit dauerhaft archiviert werden.

Der Auftraggeber kann nach vollständigem Projektabschluss die Löschung einzelner projektbezogener Daten verlangen, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, berechtigten Interessen des Auftragnehmers oder technische Archivierungsgründe entgegenstehen.

Eine Verpflichtung zur vollständigen rückstandslosen Löschung sämtlicher Datensicherungen, Archivstände oder systembedingter Backup-Kopien besteht nicht.

Die Einlagerung kundenseitig bereitgestellter Materialien, Halbzeuge, Bauteile oder Vorrichtungen für spätere Folge- oder Fertigungsaufträge erfolgt auf Risiko des Auftraggebers.

Eine besondere Verwahrungs-, Prüfungs- oder Überwachungspflicht wird hierdurch nicht begründet.

Eine gesonderte Versicherung gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Feuer, Feuchtigkeit oder sonstige Einwirkungen erfolgt nicht.

## 16. Geheimhaltung / Compliance / Referenznutzung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung sämtlicher technischer, wirtschaftlicher und geschäftlicher Informationen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Werkstücke oder Projektbestandteile zu Referenz-, Dokumentations- oder Marketingzwecken zu fotografieren und zu veröffentlichen.

Teilaufnahmen oder abstrahierte Darstellungen, aus denen weder Auftraggeber noch Gesamtprojekt eindeutig identifiziert werden können, gelten nicht als Verstoß gegen Vertraulichkeitsinteressen.

Widerspricht der Auftraggeber vor Leistungsbeginn schriftlich, erfolgt für zwei Jahre keine öffentliche Nutzung.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zu Datenschutz-, Mindestlohn-, Korruptions- und Compliancevorgaben.

## 17. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich unter Beachtung der DSGVO sowie der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

## 18. Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers.

## 19. Ergänzende Regelungen

Bei öffentlichen Vergaben gemäß VOB/A oder UVgO gelten diese AGB nur insoweit, als sie nicht im Widerspruch zu den jeweiligen Vergabe- oder Ausschreibungsbedingungen stehen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei Unternehmern ein Jahr ab Abnahme oder Ablieferung, soweit gesetzlich zulässig. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

An Entwürfen, Zeichnungen, Kalkulationen, CNC-/CAM-Programmen, Fertigungsdaten, Angeboten und sonstigen technischen oder kaufmännischen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer sämtliche Eigentums-, Nutzungs- und Urheberrechte vor. Eine Weitergabe, Nutzung oder Vervielfältigung durch den Auftraggeber ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung unzulässig.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

Kommt ein Vertrag nicht zustande, sind sämtliche Unterlagen, Datensätze, Entwürfe, Kalkulationen oder technischen Informationen des Auftragnehmers auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben oder dauerhaft zu löschen.

## **20. Weitere ergänzende Regelungen**

Änderungen, Ergänzungen, Freigaben oder technische Anpassungen bedürfen mindestens der Textform.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Freigaben, Zeichnungen, Datensätze, Maßangaben, Stückzahlen und technischen Vorgaben vor Produktionsbeginn eigenverantwortlich vollständig zu prüfen und freizugeben.

Liefer- und Fertigstellungstermine gelten grundsätzlich nur annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

An Entwicklungsleistungen, Fertigungsstrategien, CNC-/CAM-Programmen, Spannkonzepthen, Vorrichtungen, technischen Lösungen und sonstigem fertigungsbezogenem Know-how behält sich der Auftragnehmer sämtliche Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte vor, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Serienfertigungen, Nachproduktionen oder Folgechargen können gegenüber Mustern, Prototypen oder Vorserien insbesondere hinsichtlich Farbe, Struktur, Materialverhalten, Oberflächenwirkung, Spannungsverhalten oder fertigungstechnischer Eigenschaften branchenübliche Abweichungen aufweisen.

Der Auftraggeber versichert, dass die übermittelten Zeichnungen, Daten, Konstruktionen, Logos, Designs, Modelle und Fertigungsvorgaben frei von Rechten Dritter sind. Eine Prüfung auf Schutz-, Patent-, Marken-, Design- oder Urheberrechte erfolgt durch den Auftragnehmer nicht. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

Export-, Sanktions- und Embargovorschriften sind durch den Auftraggeber eigenverantwortlich einzuhalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen oder Lieferungen zu verweigern, sofern gesetzliche Export-, Embargo- oder Sanktionsvorschriften entgegenstehen.

## **21. Weitere rechtliche Klarstellungen**

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftragnehmers zumutbar sind.

Vertragsstrafen, Garantien oder zugesicherte Eigenschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich der schriftlichen Vereinbarung.

Ein einmaliges oder zeitweises Unterlassen der Geltendmachung von Rechten durch den Auftragnehmer stellt keinen Verzicht auf zukünftige Rechte oder Ansprüche dar.

Entwicklungs-, Prototypen-, Optimierungs- oder Versuchsfertigungen schulden keinen bestimmten wirtschaftlichen, technischen oder funktionalen Erfolg, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

## **22. Ergänzende Abnahme-, Prüf- und Montagebedingungen**

Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

Der Auftragnehmer schuldet keine allgemeine technische, konstruktive oder funktionale Gesamtprüfung der vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen, Daten, Konstruktionen oder Fertigungsvorgaben, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Sofern Montage-, Liefer- oder Einbringungsleistungen geschuldet sind, hat der Auftraggeber für geeignete Zufahrts-, Zugangs-, Montage- und Arbeitsbedingungen Sorge zu tragen. Verzögerungen oder Mehraufwendungen aufgrund fehlender Zugänglichkeit, fehlender Baufreiheit oder sonstiger Behinderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.